

**Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die
Erhebung von Elternbeiträgen
für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.04.2019**

2.4

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. S. 223), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 (GV. NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Offenen Ganztags wird durch die Stadt Wetter (Ruhr) ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 des SchulG NRW und § 23 Abs. 1 und 4 KiBiz erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) BeitragsschuldnerInnen sind die Personen im Sinne der Absätze 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Offenen Ganztags nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in den Offenen Ganztags aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten des Offenen Ganztags zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Der Träger der Einrichtung gemäß § 1 kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zur Höhe des Sockelbetrages anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern das so ermittelte Einkommen auch den Beitragspflichtigen und den Kindern im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz zum Unterhalt dient.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich

auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Offene Ganztagschule in Wetter (Ruhr), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Besuchen neben den im Offenen Ganztage betreuten Kindern weitere Kinder aus einer Familie oder Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder werden im Rahmen der Kindertagespflege gefördert, so ist der Beitrag nur für ein Kind zu entrichten. Ergeben sich für die zu betreuenden Kinder unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem Fachdienst 3/3 - Schule, Kultur, Sport und Archive - unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst 3/3 schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und von ihr angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird festgestellt, dass sich Änderungen der

Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden bis zum 5. eines jeden Monats fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganztags vom 18.04.2013.

Anlage

Tabelle

über die Höhe der Elternbeiträge je Monat für die Inanspruchnahme des Offenen Ganztags gemäß § 1 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganztags

Einkommen (Brutto)				Elternbeitrag
		bis	25.000 €	0 €
über	25.000 €	bis	37.000 €	51 €
über	37.000 €	bis	50.000 €	82 €
über	50.000 €	bis	62.000 €	118 €
über	62.000 €	bis	75.000 €	133 €
über	75.000 €	bis	100.000 €	150 €
über	100.000 €	bis	125.000 €	162 €
über	125.000 €	bis	150.000 €	175 €
über	150.000 €			191 €

3. Änderungssatzung vom 08.04.2019 zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV NRW.223), des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834),

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem Fachdienst 3/3 - Schule, Kultur, Sport und Archive - unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst 3/3 schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist..

Artikel 2

Die Anlage erhält folgende Neufassung:

Einkommen		Elternbeitrag pro Kind	
	bis 25.000 €		0 €
über 25.000 €	bis 37.000 €		51 €
über 37.000 €	bis 50.000 €		82 €
über 50.000 €	bis 62.000 €		118 €
über 62.000 €	bis 75.000 €		133 €
über 75.000 €	bis 100.000 €		150 €
über 100.000 €	bis 125.000 €		162 €
über 125.000 €	bis 150.000 €		175 €
über 150.000 €			191 €

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
Bereitgestellt am 15.4.2019 auf www.stadt-wetter.de